



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2015 HANNOVER, 12. NOVEMBER 2015 NR. 42

INHALT SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Waldbrandbeauftragten gem. § 18 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) des Gefahrenbezirkes H 3

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel 384 gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG) sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Jahresabschluss zum 31.12.2010

Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG)

sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft

und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII

2. Gemeinde Uetze

Flächennutzungsplan

18. Änderung in dem Ortsteil Eltze

Bebauungsplan Nr. 21 "Wiesenweg", Ortschaft Eltze

388

Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Nord - 2. Abschnitt", 1. Änderung, Ortschaft Dollbergen

389

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde in Steinwedel

390

Das letzte Amtsblatt für das Jahr 2015 erscheint am 23.12.2015. Der Redaktionsschluss hierfür ist der 15.12.2015. Das erste Amtsblatt für das Jahr 2016 erscheint am 07.01.2016. Der Redaktionsschluss hierfür ist der 30.12.2015.

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Waldbrandbeauftragten gem. § 18 des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) des Gefahrenbezirkes H 3

Als Waldbrandbeauftragter für den Gefahrenbezirk H 3 (umfasst das Gebiet der Stadt Springe) wurde bestellt:

Herr Matthaei Forstamt Saupark Jagdschloss 31832 Springe Tel.: 05041/9468-12 Mobil: 0170/9124441 E-Mail: poststelle@nfa-saupark.niedersachsen.de

Hannover, den 03.11.2015

Region Hannover Der Regionspräsident Im Auftrag Schicha

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG) sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII

zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover im folgenden: **Region**

und

der Stadt Burgdorf vertreten durch den Bürgermeister Vor dem Hannoverschen Tor 1 31303 Burgdorf im folgenden: **Stadt Burgdorf**

Präambel

Gemäß §§ 558 c und d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bieten Mietspiegel eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete. Für die Aufstellung der Mietspiegel sind die Städte und Gemeinden zuständig.

Die Festlegung und regelmäßige Überprüfung der Werte der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII setzt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein schlüssiges Konzept des Trägers voraus. Das Konzept der Region Hannover, als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), basiert insbesondere auf Daten, die im Rahmen der Erstellung der qualifizierten Mietspiegel erhoben werden.

Die Aufgabe der Erstellung des Mietspiegels lässt sich daher für alle regionsangehörigen Kommunen durch die Region zweckmäßiger und wirtschaftlicher durchführen. Die freiwillige kommunale Aufgabe zur Erstellung des Mietspiegels kann nach Maßgabe des niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) nach § 1 Abs. 4 NStatG auf die Region übertragen werden. Die Region kann im Gegenzug auf eine eigenständige Erhebung zur Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft (öffentliche Aufgabe) verzichten, sofern die im Rahmen der Mietspiegelerstellung erhobenen Daten für den vorgenannten Zweck weiterverarbeitet werden.

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

§ 1 Zweck der Vereinbarung

Die Region erhebt regelmäßig für die Stadt Burgdorf die Daten für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels, der ortsüblichen Vergleichsmiete in den Städten und Gemeinden der Region Hannover sowie für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

§ 2 Aufgabenübertragung, Zweckbindung und Weiternutzung

(1) Die Stadt Burgdorf überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB für die Stadt Burgdorf.

(2) Die Region ist berechtigt, auf Grundlage der dabei erhobenen Daten auch die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII abzuleiten. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

§ 3 **Einzeldaten**

- (1) Die Region erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Satzung.
- den Satzung.

 (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten stellt die Stadt Burgdorf der Region vollständig zur Verfügung.
- (3) Die Region verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der Satzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses.

§ 4 Kosten

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

$\begin{tabular}{l} \S 5 \\ \end{tabular}$ Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen

Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.

(3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Region im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover und der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Burgdorf in Kraft.

Hannover, den 06.11.2015 Burgdorf, den 17.07.2015

Hauke Jagau Alfred Baxmann Regionspräsident Bürgermeister

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Burgdorf

Jahresabschluss zum 31.12.2010

Der Rat der Stadt Burgdorf hat in seiner Sitzung am 15.10.2015 gem. § 129 Abs. 1 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) folgende Beschlüsse zum Jahresabschluss 2010 gefasst:

- Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2010 wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zur Kenntnis genommen.
- Der Jahresabschluss der Stadt Burgdorf für das Haushaltsjahr 2010 wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG Entlastung erteilt.
- Der Überschuss der außerordentlichen Erträge über die außerordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt 2010 in Höhe von 522.504,73 € wird zur anteiligen Deckung des Fehlbetrags des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von -2.957.428,27 € verwendet. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von -2.434.923,54 € wird in der Bilanz 2011 als Fehlbetrag aus Vorjahren ausgewiesen.

Der Jahresabschluss 2010 liegt zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Burgdorf gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NkomVG an sieben Werktagen vom 16.11. bis einschl. 24.11.2015 zur Einsichtnahme im Schloss der Stadt Burgdorf, Spittaplatz 5, Zimmer 13 öffentlich aus und kann dort während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Burgdorf, den 11.11.2015

Stadt Burgdorf Der Bürgermeister Baxmann

Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgabe der Erstellung qualifizierter Mietspiegel gem. §§ 558 c, d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und § 1 Abs. 4 Niedersächsisches Statistikgesetz (NStatG) sowie zur Datennutzung für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung nach § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) II und § 35 SGB XII

zwischen der Region Hannover, vertreten durch den Regionspräsidenten Hildesheimer Str. 20 30169 Hannover im folgenden: **Region**

und

der Stadt Burgdorf vertreten durch den Bürgermeister Vor dem Hannoverschen Tor 1

31303 Burgdorf im folgenden: **Stadt Burgdorf**

Präambel

Gemäß §§ 558 c und d Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bieten Mietspiegel eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete. Für die Aufstellung der Mietspiegel sind die Städte und Gemeinden zuständig.

Die Festlegung und regelmäßige Überprüfung der Werte der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII setzt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein schlüssiges Konzept des Trägers voraus. Das Konzept der Region Hannover, als Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) und als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII), basiert insbesondere auf Daten, die im Rahmen der Erstellung der qualifizierten Mietspiegel erhoben werden.

Die Aufgabe der Erstellung des Mietspiegels lässt sich daher für alle regionsangehörigen Kommunen durch die Region zweckmäßiger und wirtschaftlicher durchführen. Die freiwillige kommunale Aufgabe zur Erstellung des Mietspiegels kann nach Maßgabe des niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) nach § 1 Abs. 4 NStatG auf die Region übertragen werden. Die Region kann im Gegenzug auf eine eigenständige Erhebung zur Festlegung der angemessenen Kosten der Unterkunft (öffentliche Aufgabe) verzichten, sofern die im Rahmen der Mietspiegelerstellung erhobenen Daten für den vorgenannten Zweck weiterverarbeitet werden.

Auf der Grundlage des § 58 Abs. 1 Nr. 17 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Statistikgesetzes (NStatG) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung.

∑weck der Vereinbarung

Die Region erhebt regelmäßig für die Stadt Burgdorf die Daten für die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels, der ortsüblichen Vergleichsmiete in den Städten und Gemeinden der Region Hannover sowie für die Ermittlung der angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung.

§ 2 Aufgabenübertragung, Zweckbindung und Weiternutzung

(1) Die Stadt Burgdorf überträgt nach § 1 Abs. 4 NStatG der Region die Aufgabe der Erstellung und Fortschreibung eines qualifizierten Mietspiegels im Sinne der §§ 558 c, d BGB für die Stadt Burgdorf.

(2) Die Region ist berechtigt, auf Grundlage der dabei erhobenen Daten auch die angemessenen Aufwendungen der Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII abzuleiten. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht zulässig.

§ 3 **Einzeldaten**

- (1) Die Region erhebt die für den Zweck erforderlichen Einzeldaten nach Maßgabe einer von ihr zu erlassenden Satzung.
- (2) Die in der Satzung genannten Einzeldaten stellt die Stadt Burgdorf der Region vollständig zur Verfügung.
- (3) Die Region verarbeitet die Einzeldaten nach Maßgabe der Satzung und trägt Gewähr für die Einhaltung des Datenschutzes und des Statistikgeheimnisses.

§ 4 Kosten

Die Region trägt die Kosten der ihr übertragenen Aufgabe.

§ 5 Dauer der Vereinbarung, Änderungen und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten sich in dieser Vereinbarung nicht berücksichtigte Tatbestände als regulierungsbedürftig erweisen, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine Regelung zu treffen, die dem Sinn und den Grundsätzen der Vereinbarung entspricht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen, die nicht untrennbar mit der nichtigen Bestimmung verbunden sind, unberührt. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich, in diesem Fall eine Neuregelung zu vereinbaren, die dem Vereinbarungszweck entspricht.
- (3) Sie kann mit einer Frist von einem Jahr jeweils zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Region im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover und der öffentlichen Bekanntmachung der Stadt Burgdorf in Kraft.

Hannover, den 06.11.2015 Burgdorf, den 17.07.2015

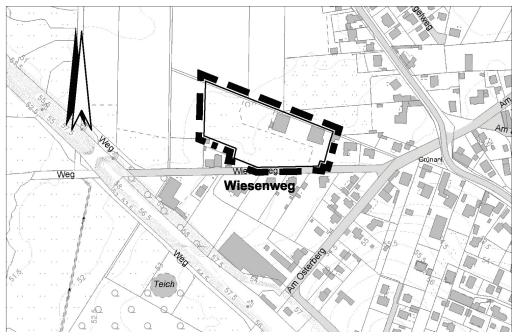
Hauke Jagau Regionspräsident Alfred Baxmann Bürgermeister

2. Gemeinde Uetze

Flächennutzungsplan 18. Änderung in dem Ortsteil Eltze

Die Region Hannover hat mit Verfügung vom 26.10.2015 - Az.: 61.03-21101-18/18-7/15 - gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uetze genehmigt.

Der Geltungsbereich der Änderung ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014



Mit dieser Bekanntmachung wird die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstr. 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Flächennutzungsplanes Auskunft verlangen. Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bauleitplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

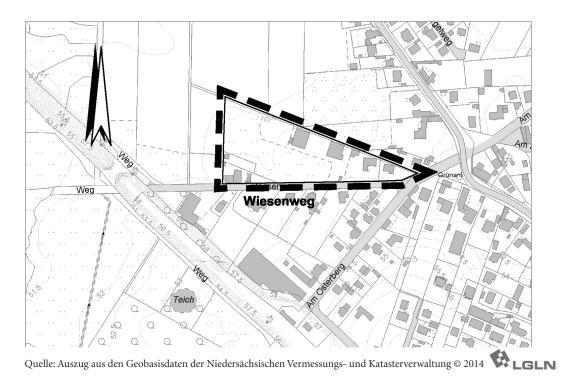
Uetze, den 03.11.2015

Gemeinde Uetze Der Bürgermeister Werner Backeberg

Bebauungsplan Nr. 21 "Wiesenweg", Ortschaft Eltze

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 21.07.2015 den Bebauungsplan Nr. 21 "Wiesenweg", Ortschaft Eltze gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice-Bauen-Verkehr der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 03.11.2015

Gemeinde Uetze Bürgermeister Werner Backeberg

Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Nord – 2. Abschnitt", 1. Änderung, Ortschaft Dollbergen

Der Rat der Gemeinde Uetze hat am 20.02.2014 den Bebauungsplan Nr. 15 "Gewerbegebiet Nord - 2. Abschnitt", 1. Änderung, Ortschaft Dollbergen gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt:



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2013

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans oder des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uetze unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch einen Bebauungsplan eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Uetze, den 03.11.2015

Gemeinde Uetze Bürgermeister Werner Backeberg

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich aus und kann im Fachbereich Bürgerservice-Bauen-Verkehr der Gemeinde Uetze, Zimmer 224, Marktstraße 9, 31311 Uetze, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der o.g. Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Möglichkeit, die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB aufgeführten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung beim Zustandekommen des Bauleitplans geltend zu machen, wird hingewiesen. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bauleitplans werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Herausgeber, Druck und Verlag

Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover

Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64

E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt Internet: www.hannover.de

Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) $0,90 \in$ Gebühren für 1/2 Seite $61,00 \in$ Gebühren für 1 Seite $123,00 \in$ Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) $0,30 \in$

Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0 Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags – Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Kirchenkreisamt Burgdorfer Land

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde in Steinwedel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974, S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri Kirchengemeinde in Steinwedel hat der Kirchenvorstand am 13. Oktober 2015 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 21. Juli 2015 beschlossen:

§ 1 Änderungen

Der bisherige § 6 Gebührentarif Absatz I Nr. 6 (Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung) wird wie folgt geändert:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 3b und 4b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2 und 3.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Der bisherige § 6 Gebührentarif Absatz III (Verwaltungsgebühren) wird wie folgt geändert:

1. Prüfung der Anzeige zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals

60,00€

2. Laufende Überprüfung der Standsicherheit während der Dauer des Nutzungsrechtes (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) 90,00 €

3. Für die laufende Überprüfung der Standsicherheit (hierunter fallen nicht liegende Grabmale) bei der Verlängerung von Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung 3,00 €

4. Für die Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung aus festen Material:

60,00€

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 15. November 2015 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Steinwedel, den 13. Oktober 2015

Der Kirchenvorstand:

Peisert Scheferling Vorsitzender L. S. Kirchenvorsteher

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Burgwedel, den 4. November 2015

Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf Der Kirchenkreisvorstand: Im Auftrage

Veth L.S. (Bevollmächtigter des KKV)